

Leistungsbeschreibung

Forstliche Bodenschutzkalkung mit Luftfahrzeugen in den Wäldern
im Zuständigkeitsbereich der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Uelzen
im Spätsommer/Frühherbst 2018

Az.: 4 / 2018 / 00002

Leistungsbeschreibung forstliche Bodenschutzkalkung mit Luftfahrzeugen in den Wäldern im Zuständigkeitsbereich des LWK-Forstamtes Uelzen

Präambel

Im Spätsommer/Frühherbst 2018 sollen in den Wäldern im Zuständigkeitsbereich des LWK-Forstamtes Uelzen sowie im Bereich des Hannoverschen Klosterfonds Waldflächen mit Luftfahrzeugen gekalkt werden (siehe beigefügte Karten).

Ausschreibende Stelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Uelzen
Wendlandstraße 10
29525 Uelzen

Ausschreibung: Offenes Verfahren. Der Ausschreibung liegt die Verdingungsordnung für Leistung (VOL) zugrunde. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL B) werden Bestandteil des Vertrages.

Der Ausschreibung liegen neben den allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen folgende Bedingungen zugrunde: Die Nds. Kalkungsrichtlinie vom 02.05.1996 (Erlass 404/403 F 64030/1-1 des ML) ist als zusätzlich technische Vorschrift, die die Tabellen zur Ermittlung der notwendigen Ausbringungsmengen beinhaltet, verbindlicher Vertragsbestandteil. Die aktuellen Vorgaben des Merkblattes zur Bodenschutzkalkung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (im Folgenden: „Merkblatt“) sind Bestandteil des Vertrages.

Der Auftrag wird wie ein öffentlicher Auftrag gemäß § 4 (Tariftreue und besondere Mindestentgelte) und § 5 (Mindestentgelte) des Nieders. Tariftreue und Vergabegesetzes NTVerg vom 31.10.2013 vergeben. Die beteiligten Unternehmen (Auftragnehmer) verpflichten sich und ggf. eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung des o. g. Gesetzes. Entsprechende Erklärungen der Anbieter sind mit dem Angebot vorzulegen.

Art und Umfang der Leistung:

Die Leistung wird in einem Los (Anzahl 1) ausgeschrieben:

Los 1: FVL Forstwirtschaftliche Vereinigung Lüneburg GmbH, mit ca. 578,35 ha

Los 2: Hann. Klosterfonds, Eichstr. 4, 30161 Hannover, mit ca. 2.009,73 ha

Shape - Bereitstellung:

Für die Abwicklung der Maßnahme kann der Auftraggeber neben den beigefügten Karten auch Shape`s im Format „Gaus Krüger Zone 3“ unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Ablauf der Kalkung:

Beschaffung und Anlieferung von ca. 1.896,988 Tonnen (für Los 1) und ca. 6.591,9144 Tonnen (Für Los 2) einer Mischung aus kohlen-saurem Magnesiumkalk per LKW einschließlich Zwischenlagerung auf eigene Gefahr. Es soll erdfeuchtes Material angeboten werden.

Für die Ausbringung des Düngemittels ist eine angemessene Anzahl von Hubschraubern bereit zu halten, so dass die Arbeiten im vorgegebenen Zeitraum fristgerecht abgeschlossen werden können.

Die Hubschrauber haben ein Öl-Notfall-Set mitzuführen.

Evtl. für den LKW-Verkehr gesperrte Wege sind bei der Anlieferung zu respektieren.

Die folgenden Leistungsarten und Leistungsumfänge sind bindend:

Als Kalke sind kohlen- und kieselsaure Kalkdüngemittel zugelassen, die hinsichtlich der Mindestgehalte, typbestimmender Bestandteile, Aufmahlungen und Schadstoffgehalten den Vorgaben der Düngemittelverordnung in der in der neuesten Fassung entsprechen. Die Gehalte an Schwermetallen dürfen die Richtwerte des Gütezeichens Düngekalke (RAL-GZ 545) nicht überschreiten.

Zusätzliche Anforderungen sind:

- Die Gehalte an Magnesium müssen mindestens 15 % $MgCO_3$ (3 to/ha $CaCO_3$ Äquivalent!)

Überwachung der Düngemittel- und Ausbringungsqualität

Die Qualität der angebotenen Düngemittel ist **vorab (mit dem Angebot) durch Einreichen von Prüfberichten jeweils für den Magnesiumkalk (nicht älter als 6 Monate) einer anerkannten Materialprüfstelle von der Lieferfirma der Düngemittel zu garantieren.**

Die Prüfberichte müssen folgende Angaben enthalten:

- Tag der Probenahme (zeitnah)
- die den Düngemitteltyp bestimmenden Bestandteile
- Nährstoffform
- Siebdurchgänge
- Reaktivitätszahl
- Art der Herstellung

Die vom Auftraggeber benannten Personen werden die weitere Material- und Ausbringungskontrolle nach einem vorher gemeinsam festgelegten Verfahren durchführen.

Materialkontrolle

Die Entnahme des Kalkmaterialgemisches für die Kontrolle erfolgt durch vom Auftraggeber benannte Probenehmer. Der Unternehmer benennt eine Person seines Vertrauens, die bei den Probenahmen zugegen sein soll. Es wird etwa jede zehnte LKW-Lieferung beprobt und einer Analyse der wertbestimmenden Eigenschaften unterzogen. Das bedeutet pro Los mindestens eine Analyse und pro angefangene 250 Tonnen jeweils weitere Analysen der wertbestimmenden Eigenschaften, wenn diese Grenzen jeweils um mehr als 100 Tonnen überschritten werden. Etwa jede 30. LKW-Lieferung wird auf Schwermetalle untersucht. Das bedeutet pro Los mindestens eine Untersuchung auf Schwermetalle und pro angefangene 750 Tonnen weitere Untersuchungen auf Schwermetalle, wenn diese Grenzen jeweils um mehr als 350 Tonnen überschritten werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Die Analyseergebnisse sollen während der laufenden Kalkungsmaßnahme beurteilt werden, damit im Falle von Mängeln diese in dem noch nicht ausgeführten Teil der Kalkungsmaßnahme behoben werden können. Die Analyseergebnisse bilden die Grundlage für Nachbesserungen bzw. Preisabschläge. Basis stellt diejenige Menge dar, die durch die Analysen betroffen ist, d.h. jeweils die Kalkmenge von etwa zehn LKW-Ladungen.

Preisabschläge für die Nichteinhaltung der zugesagten Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen

Maßgebend ist die Erreichung der Mindestausbringungsmenge von 3 to/ha CaCO_3 Äquivalent.

Werden aufgrund der durchgeführten Untersuchungsergebnisse und der tatsächlich beflogenen Kalkungsfläche geringere Ausbringungsmengen als die Mindestausbringungsmenge festgestellt, erfolgen Preisabschläge in Höhe der festgestellten Differenz.

Sollte im Einzelfall die tatsächliche Ausbringungsmenge so gering sein, dass das Kalkungsziel nicht erreicht wird, ist unter Umständen eine Nachkalkung zur Zielerreichung erforderlich.

Die erforderliche Feststellung, ob das Kalkungsziel erreicht ist oder nicht, erfolgt durch die Nordwestdeutsche- Forstliche-Versuchsanstalt (NW-FVA) in Göttingen.

Preisabschläge für die Nichteinhaltung der Mahlfineinheit

Den Vorgaben liegen die gesetzlichen Mindestanforderungen zugrunde. Es erfolgt ein Preisabschlag in der Höhe von 1 % des Lieferpreises für jedes % der Nichteinhaltung der Mahlfineinheit im Bereich < 3,15 mm und zusätzlich im Bereich < 1mm.

Feuchtegehalt

Der vom Anbieter genannte Wassergehalt ist auf die Originalsubstanz zu beziehen. Technisch notwendige Erhöhungen des zugesagten Wassergehaltes dürfen nicht zu Lasten der zugesicherten Nährstoffgehalte erfolgen. In diesem Fall ist die Ausbringungsmenge entsprechend zu erhöhen oder es erfolgen Preisabschläge entsprechend der verminderten Nährstoffgehalte von CaCO₃ (CaO), MgCO₃, (MgO).

Ausbringungskontrolle und Preisabschläge

Die Ausbringung des Materials hat sorgfältig und mit möglichst hoher Gleichmäßigkeit unter Einhaltung der vorgegebenen Toleranzen zu erfolgen. Die geforderte Qualität liegt bei +/- 30% der Sollmenge in der Fläche (Flächentoleranz) und +/- 50 % bei den einzelnen Messpunkten (Punktetoleranz). Der Auftraggeber behält sich vor, diese Vorgaben durch stichprobenweise Kontrollmessungen zu prüfen. Diese werden durchschnittlich alle 300 ha Kalkungsfläche vorgenommen und nach den Vorgaben des Merkblattes durchgeführt. Abweichungen von diesen Vorgaben führen zu Nachbesserung bzw. Preisabschlägen. Als Gesamtmenge, die der Berechnung zugrunde liegt, wird die jeweilige Tagesleistung (des Messtages) angesehen.

Die Kontrollmessungen erfolgen routinemäßig und darüber hinaus nach Bedarf. Zur Erfassung der ausgebrachten Kalkmengen werden ausschließlich ECE-Normschalen mit einer Auffangfläche von 0,25 m² eingesetzt. Die Messungen erfolgen durch Personal, das vom Auftraggeber bestimmt wird.

Einstellung der Geräte

Der Auftraggeber behält sich folgendes vor; dass zu Beginn einer Maßnahme der Unternehmer auf einer geeigneten Freifläche zu demonstrieren hat, dass mit der vorgesehenen Technik die erforderliche Kalkmenge gleichmäßig ausgebracht werden kann. Kann dieses Qualitätsziel am ersten Tag nach drei Versuchen nicht erreicht werden, so wird eine Frist von 1 Woche eingeräumt, in der die erforderlichen Einstellungen vorzunehmen sind. Kann danach die erforderliche Verteilgenauigkeit noch immer nicht erbracht werden, wird die Maßnahme abgebrochen und an einen anderen Bieter vergeben. Hierbei tatsächlich entstandene Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Messungen im Bestand (optional)

Für die Messungen im Bestand gelten die gleichen Genauigkeitsanforderungen wie für die Freifläche, allerdings werden die besonderen Bedingungen eines Bestandes berücksichtigt. Das heißt, dass manche Bestände für eine Kontrollmessung nicht geeignet sind. Bei einer Luftausbringung erfolgt die Messung auf Schneisen bzw. Wegen, die ein ausreichendes Lichtraumprofil aufweisen, so dass der Kalk ungehindert in die Schalen fallen kann. Nachbesserungen müssen durchgeführt werden, wenn Unterschreitungen der Toleranzwerte auftreten. Die Nichterfüllung im Bereich zwischen Solldosis minus 30% bis Solldosis 50 % führt zu einer Nachbesserung mit 1 to/ha. Jede Abweisung von mehr als minus 50 % von der Solldosis wird mit 2 to/ha nachgebessert. Die nachzubessernde Fläche beträgt jeweils 50 ha. Die notwendigen Nachbesserungen erfolgen ohne Vergütung. Überschreitungen der Sollmenge werden nicht vergütet. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Toleranzwerte ist das Gerät auf einer Freifläche neu zu justieren. Ist auch nach drei Versuchen der Justierung kein befriedigendes Ergebnis zu erzielen, wird die Maßnahme abgebrochen. Die Vergütung erfolgt in der Höhe der erbrachten Leistungen abzüglich 5 % Preisabschlag für erhöhten Aufwand und Neuausschreibung.

GPS-Dokumentation: (optional)

Nach den vorliegenden technischen Möglichkeiten sind die Flugbewegungen während der Kalkungsmaßnahme permanent über Messpunkte mit Position und GPS-Zeit auf zu zeichnen (die Positions- und Zeitinformationen mindestens mit einer Lagegenauigkeit von < 5m). Hierbei ist nach Flugbewegungen mit Kalkausbringung und sonstigen Flugbewegungen zu unterscheiden.

Durchführung der Arbeiten

Zeitraum: ab 01.08.2018 – 10.10.2018

Die Durchführung der Arbeiten hat in Abstimmung mit dem Forstamt Uelzen unter Berücksichtigung der im Merkblatt vorgegebenen Ausbringungszeiten zu erfolgen. Während Schlechtwetterperioden, bei extremer Nässe und bei Schneelagen, die ein Abfließen des aufgebracht Düngemittels befürchten lassen, sind die Arbeiten auf Verlangen des Forstamtes Uelzen zu unterbrechen. Sofern durch entsprechende Witterung aus ökologischen Gründen eine weitere Einkürzung der Ausbringungszeiträume erforderlich wird, bleiben entsprechende Regelungen vorbehalten. Eine Kostenbeteiligung oder –übernahme für die Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Einzelauskünfte über Größe, Lage und Relief der einzelnen Flächen, Wegenetz, Landpläne etc. erteilen die jeweiligen Ansprechpartner des Forstamtes Uelzen.

Der noch im Wald lagernde nicht ausgebrachte Kalk ist auf Kosten des Bieters zu entsorgen. Diese Menge ist im beiderseitigen Einvernehmen zu schätzen und, da nicht ausgebacht, bei der Abrechnung auch nicht zu berücksichtigen.

Die Arbeiten müssen bis spätestens 10.10.2018 abgeschlossen und in Rechnung gestellt sein.

**Auftraggeber und
Rechnungsempfänger:**

für Los 1:

FVL Forstwirtschaftliche Vereinigung Lüneburg GmbH
Wendlandstraße 10
29525 Uelzen

für Los 2:

Hann. Klosterfonds
Eichstr. 4
30161 Hannover

Ort der Leistung

Waldflächen im Zuständigkeitsbereich des LWK-Forstamtes Uelzen sowie im Zuständigkeitsbereich des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfond, Revierförsterei Luhetal.

Los 1: Privatwaldflächen in diversen Gemarkungen innerhalb der Landkreise Uelzen, Lüneburg und Lüchow-Dannenberg

Los 2: Waldflächen in diversen Gemarkungen innerhalb des Landkreises Heidekreis

Zuschlagsvergabe für Los 1:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Uelzen
Wendlandstraße 10
29525 Uelzen

Tel.: 0581 – 94639 – 14

Zuschlagsvergabe für Los 2:

Hann. Klosterfonds
Eichstr. 4
30161 Hannover

Angebotsfrist: endet am **18.06.2018 / 10.00 Uhr**

Angebotseröffnung: am **18.06.2018 / 10.00 Uhr** im Gebäude des Forstamtes Uelzen in Uelzen/Oldenstadt

Bieter sind zu der Angebotseröffnung nicht zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist:

endet am **02.07.2018**

Bis zu diesem Tag ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Die Zuschlagserteilung kann nur bei erfolgter Bewilligung des Förderantrages für den Kalkulationsantrag erfolgen.

Ausführung:

Beginn: ab 01.08.2018, Ende: 10.10.2018

Die Durchführung der Arbeiten hat in Abstimmung mit dem Forstamt Uelzen unter Berücksichtigung der im Merkblatt vorgegebenen Ausbringungszeiten zu erfolgen. Im Nahbereich von Siedlungen haben die Hubschraubereinsätze nur innerhalb des Zeitraumes von 7.00 bis 20.00 Uhr zu erfolgen. Während Schlechtwetterperioden, bei extremer Nässe und bei Schneelagen, die ein Abfließen des aufgebrauchten Düngemittels befürchten lassen, sind die Arbeiten auf Verlangen des Forstamtes Uelzen zu unterbrechen. Sofern durch entsprechende Witterung aus ökologischen Gründen eine weitere Einkürzung der Ausbringungszeiten erforderlich wird, bleiben entsprechende Regelungen vorbehalten. Eine Kostenbeteiligung oder –übernahme für die Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Einzelauskünfte über Größe, Lage und Relief der einzelnen Flächen, Wegnetz, Landeplätze etc. erteilen die Beauftragten des Forstamtes Uelzen

im Einzelnen ist dies:

für das Los 1 und 2, Martin Groffmann, Tel.: 0581 – 94639 14

Der noch im Wald lagernde nicht ausgebrachte Kalk ist auf Kosten des Bieters zu entsorgen. Diese Menge ist im beiderseitigen Einvernehmen zu schätzen und, da nicht ausgebracht, bei der Abrechnung auch nicht zu berücksichtigen.

Sicherheitsabstände: Jegliche Sicherheitsabstände zu Bebauung, Straßen, Schutzgebieten usw. regelt die Anlage 14 des Kalkungsmerkblattes (Vertragsbestandteil). Abweichend vom 1. Satz der Anlage 14 gelten die Sicherheitsabstände auch bei nicht kartenmäßiger Planung der Kalkungsmaßnahme.

Haftung: Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm sowie von eventuell eingesetzten Subunternehmern und seinen Zulieferfirmen verursachte Schäden einschließlich der Wegeschäden.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt unter Inanspruchnahme von öffentlichen Zuwendungen. Nur durch das Gelingen der Arbeiten und der Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungsart und Leistungsumfang (Material, Ausbringung, usw.) bleiben die förderrechtlichen, bewilligten Zuwendungsvoraussetzungen gegeben. Sollte es zu nicht vereinbarten Änderungen kommen und auf Grund dessen keine oder nur eine teilweise Auszahlung der Zuwendung erfolgen, haftet der Auftragnehmer für den Zuwendungsausfall sowie der damit evtl. verbundenen Sanktionen.

Vertragsstrafe bei Nichterfüllung: Erfüllt der Auftragnehmer bis zum 16.10.2018 die durch Zuschlag übertragenen Lieferungen und Leistungen nicht oder nur teilweise, wird eine Konventionalstrafe von 15 % des Geldwertes der bis dahin nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen erhoben.

Kennzeichnung der Angebote

Das Angebot ist in einem **besonderen, verschlossenen** Umschlag vorzulegen, auf dem die Aufschrift anzubringen ist:
(Anschriftenvordruck s. Anlage)
„Angebot Bodenschutzkalkung 2018 – nicht öffnen!“

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Uelzen
Wendlandstraße 10
29525 Uelzen**

Das Angebot muss bis zum **18.06.2018, 10.00 Uhr** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen vorliegen. Das Angebot muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Bieter die in diesem Leistungsverzeichnis gestellten Forderungen, Auflagen und Bedingungen sowie die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe und aus Ausführung von Leistungen (VOL/A und B)“ an. Der Bieter erklärt sich außerdem mit den vorgesehenen Kontrollmaßnahmen und den hieraus ggf. resultierenden Folgen

sowie Haftungsregelung bei Schadensfällen und der im Falle der Nichterfüllung fälligen Vertragsstrafe durch die Gebotsabgabe ausdrücklich einverstanden.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe eines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27 VOL/A).

Die Zuschlagserteilung erfolgt bis zum **02.07.2018**

Der Auftrag kann nur an Bewerber vergeben werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. **Angebote werden nur berücksichtigt, die neben dem Gesamtpreis (netto) je Tonne ausgebrachtes Material auch Angaben des Gesamtpreises je Hektar (netto) enthalten. Der Preis enthält sämtliche Nebenkosten.**

Gebote werden wie folgt gewichtet:

90% Gesamtpreis (netto) je Tonne ausgebrachtes Material und Gesamtpreis je Hektar (netto) incl. Sämtlicher Nebenkosten

10% Anzahl positiver Referenzen

Nebenangebote und Änderungswünsche:

Nebenangebote und Änderungswünsche sind **nicht** zulässig und führen zum Ausschluss des Hauptangebotes.

Angebotsabgabe (Lose)

Es können nur Angebote für das **gesamte Los** abgegeben werden. **Losweise Vergabe ist möglich.**

Währungsangabe:

Euro

Zahlungsfrist:

21 Tage nach Rechnungsstellung

Vergabekammer:

Vergabekammer gem. § 31a VOL/A:

Vergabekammer beim Niedersächsischen Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Regierungsvertretung Lüneburg -
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 – 15 – 1334
Fax: 04131 – 15 – 2943

Sprache: Angebote und sonstige Korrespondenzen sind in deutscher Sprache abzufassen. Es ist sicherzustellen, dass die Verständigung mit dem ausführenden Personal in Wort und Schrift in deutscher Sprache erfolgt.

Referenzen: Die Bieter legen mit ihrem Angebot mindestens zwei Referenzen über durchgeführte Bodenschutzkalkung in Forstbetrieben vor. Diese dürfen nicht älter als 24 Monate sein.

Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung: Enthält die Leistungsbeschreibung nach Auffassung der Bieterin oder des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat die Bieterin bzw. der Bieter den Auftraggeber **vor** Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn sie oder er den Hinweis schon vorher in anderer Form abgegeben hat.

Für Fragen zur Ausschreibung:

Herr Martin Groffmann, Tel.: 0581 – 94639 14, Wendlandstraße 10, 29525 Uelzen

Für Fragen zu den Kalkungsflächen:

Herr Martin Groffmann, Tel.: 0581 – 94639 14, Wendlandstraße 10, 29525 Uelzen

Der Anbieter hat seinem Angebot beizufügen:

- 1.) **Namentliche Benennung der Kalklieferwerke** und Vorlage von Analyseergebnissen einer anerkannten Materialprüfstelle (**nicht älter als 6 Monate**) der im Angebot benannten Kalkherkünfte.

Aus den Analyseergebnissen muss ersichtlich sein:

Gehalt an Schwermetallen

(Blei, Cadmium, Nickel, Arsen, Quecksilber, Kupfer, Zink, Chrom ges., Thallium)

Gehalt an CaCO₃ und an MgCO₃

Wassergehalt

Reaktivität

Korngrößenverteilung 3,15 mm und 1 mm

- 2.) **Luftverkehrsrechtliche Genehmigungen** als Luftfahrtunternehmen (einschl. AOC-Bescheinigung, Allgemeinerlaubnis) bzw. entsprechende Vorabfrage bei der zuständigen Luftverkehrsbehörde
- 3.) Ein aktueller Nachweis über das Bestehen einer **Haftpflichtversicherung gem: §37 LuftVG sowie eine gültige Streu- und Sprühaftpflichtversicherung**
- 4.) Nachweis einer **gültigen Unfall-/Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61)** in der jeweils gültigen Fassung.

- 5.) **Nachweis der Berechtigung zum Streuen und Sprühen aus Luftfahrzeugen gem. § 86 LuftPersV** – nur soweit diese noch in älteren Lizenzen verzeichnet ist
- 6.) **Außenstart- und Landeerlaubnis**, soweit nicht Bestandteil der Allgemeinerlaubnis
- 7.) **Aktueller Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung** in einer Mindesthöhe von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 500.000 € für Sachschäden.

Mit der Einreichung seines Angebotes erkennt der Bieter an, dass er sich vor der Angebotsabgabe in den Wäldern im Zuständigkeitsbereich des LWK-Forstamtes Uelzen sowie in den Wäldern im Zuständigkeitsbereich des Hann. Klosterfonds ein Bild von den zu kalkenden Flächen, den Zufahrtswegen und möglichen Lande- und Lagerplätzen machen konnte.

Anlagen – Checkliste:

Nachfolgende Checkliste soll Ihnen die Ausfertigung und Rücksendung Ihres Angebotes an uns erleichtern.

a) Für Ihre Unterlagen und zum Verbleib bei Ihnen sind bestimmt:

- Anlage 1 Die Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Auftraggebers
- Anlage 3 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) Niedersachsen
- Anlage 4 Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (BVB)
- Anlage 5 Düngemittelverordnung
- Anlage 6a Erlass Kalkung 02-05-1996
- Anlage 6b Merkblatt Bodenschutzkalkung
- Anlage 16 Bleckede, Bodenteich, Hitzacker, Reinstorf-Nord, Reinstorf-Süd und Hösseringen Karten zu Los 1
- Anlage 17 Klosterforsten Luhetal Karten zu Los 2

b) Folgende Unterlagen sind zur Wertung Ihres Angebotes unbedingt erforderlich:

- Anlage 8 Angebotsschreiben
- Anlage 9 Losweise Angebotspreise (mit Firmenstempel unterzeichnet)
- Anlage 10 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
- Anlage 11 Eigenerklärung
- Anlage 12 Anzahl positiver Referenzen
- Anlage 13 zur Kennzeichnung Ihres Gebotes auf dem Umschlag
- Anlage 14 Tariftreue- und Mindestentgelterklärung
- Anlage 15 Erklärung zu NKernVO
- Die in der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise